



Hinweisblatt Schweigepflicht

1. Informationen zum Datenschutz

Ihre Sozial- und Gesundheitsdaten gehören zu einer besonders schutzwürdigen Kategorie personenbezogener Daten. Der Sozial- und Patientendatenschutz ist daher besonders hoch: Diese personenbezogenen Daten unterliegen zusätzlichen Anforderungen, da sie eine Person in besonderer Weise identifizieren und z.B. Rückschlüsse auf die Lebensführung zulassen. Darüber hinaus schützt die Schweigepflicht das besondere Vertrauensverhältnis zwischen der Region Hannover und Ihnen als leistungsempfangende Person.

Diese Erklärung betrifft zusammengefasst den Umgang der Region Hannover mit den Sozialdaten und sonstigen nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützten Daten durch die Region Hannover, Fachbereich Teilhabe, selbst den Umgang im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten und die Weitergabe der Daten an Stellen außerhalb der Region Hannover.

Der Text der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung wurde inhaltlich abgestimmt und an die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) angepasst, die am 25.05.2018 in Kraft trat.

Um den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sicherzustellen, stellen wir sicher, dass die Daten, die freigegeben werden, nur für die Zwecke verwendet werden, für die die Schweigepflichtentbindung erteilt wurde.

Weiterhin erfolgt die Zustimmung zur Freigabe der Daten freiwillig und ohne Druck oder Zwang. Sie entscheiden darüber, ob Sie bestimmte Daten freigeben.

Die Region Hannover informiert Sie über den Umfang und Zweck der Freigabe sowie über Ihre Rechte im Zusammenhang mit der Freigabe der Daten.

Wir stellen darüber hinaus sicher, dass die Sicherheit der Daten gewährleistet ist und ergreifen angemessene Maßnahmen, um die Vertraulichkeit und Integrität der Daten zu schützen. Wenn personenbezogene Daten offengelegt werden, erfolgt dies auf eine sichere Weise, um sicherzustellen, dass die Daten nicht unautorisiert abgerufen werden können.

2. Warum benötigt die Region Hannover Informationen zur medizinischen Vorgeschichte?

Wenn Sie wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung Unterstützung benötigen, um Ihren Alltag zu bewältigen und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, stellen Sie einen Antrag bei der Region Hannover. Diese kann für Sie Leistungen der Eingliederungshilfe bewilligen. Dies ist nur möglich, wenn bei Ihnen eine (sozial-) medizinische Diagnose einer körperlichen, geistigen oder seelischen Erkrankung vorliegt. Diese muss mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft einhergehen.



Aus der Krankengeschichte sollte hervorgehen, dass die Erkrankung bzw. ihre Folgen voraussichtlich länger als 6 Monate anhalten und somit eine Behinderung vorliegt (Leistungsvoraussetzungen). Dies hat der Gesetzgeber in §§ 2, 99 SGB IX, 35a SGB VIII vorgegeben.

3. Warum eine Schweigepflichtentbindung?

Die Mitarbeiter*innen der Region Hannover sind bestrebt, Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe so schnell wie möglich zu bearbeiten und über diese Anträge so schnell wie möglich zu entscheiden.

Die Prüfung der vorstehenden Leistungsvoraussetzungen umfasst dabei den wesentlichen Teil der Bearbeitung und erfordert den meisten Zeitaufwand. Um diesen Zeitaufwand so gering wie möglich zu halten, das Verfahren also zu beschleunigen, ist es notwendig alle entscheidungsrelevanten Unterlagen so schnell wie möglich zu erhalten. Sehr oft haben andere Institutionen und oder Dienste sowie Ärzt*innen bereits die benötigten Informationen vorliegen, die sie nur dann der Region Hannover zur Verfügung stellen dürfen, wenn eine Schweigepflichtentbindung vorliegt.

Viele der personenbezogenen Daten, die wir erheben, dürfen wir bereits auf gesetzlicher Grundlage erheben und an andere Rehabilitationsträger weiterleiten, da sie für die der Gewährung von Eingliederungshilfe (EGH) gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) DSGVO nötig sind. Dabei handelt es sich z. B. um Ihre Anschrift. Für diese Daten benötigen wir daher keine gesonderte Einwilligung von Ihnen.

Um andere Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten für den Antrag auf EGH erheben, an andere Rehabilitationsträger weiterleiten und verwenden zu dürfen, benötigen wir die Einwilligungen der betroffenen Personen. Wir benötigen auch eine Schweigepflichtentbindung, um ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzt*innen, einsehen zu dürfen.

4. Welche Ärzte, Dienste und Institutionen fragt die Region Hannover?

Die Region Hannover wird nur von den Ärzt*innen/ Diensten und Institutionen Informationen einholen, die zu der Erkrankung/ Behinderung Aussagen machen können, die mit dem Antrag auf Eingliederungshilfe im Zusammenhang steht. Tragen Sie daher in der Schweigepflichtentbindung nur die Personen und Stellen ein, die aktuelle Informationen über ihre Erkrankung haben oder etwas zu ihrer jüngeren Krankengeschichte sagen können. (Seite 2 der Schweigepflichtentbindung)

5. Gibt die Region Hannover die Daten an Dritte weiter?

Die Aufgaben der Sozialverwaltung werden von einer Vielzahl von Stellen wahrgenommen, so dass ein Austausch von Daten für die Erfüllung sozialer Aufgaben im Einzelfall erforderlich sein kann. Als Eingliederungshilfeträger benötigen wir weiterhin die Schweigepflichtentbindung von Ihnen, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere



nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Antrag auf EGH gestellt wurde, an andere Rehabilitationsträger, z. B. an die Krankenkasse weiterleiten zu dürfen.

Rechtsgrundlage für eine solche Übermittlung ist § 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nummer 1 SGB X. Der Übermittlung von besonders Schutzwürdigen Sozialdaten, die im Zusammenhang mit der Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung übermittelt worden sind, können Sie generell vorab widersprechen (Seite 2 der Schweigepflichtentbindung). Ein solcher Widerspruch kann sich jedoch gegebenenfalls nachteilig auf die zügige Bewilligung der Leistung auswirken (siehe Frage 5.).

Die Rehabilitationsträger sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Deswegen werden Leistungen zur Teilhabe trotz der gegliederten Aufgabenverteilung zwischen den Behörden wie aus einer Hand erbracht. Dies wurde durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) bestimmt. Dafür wurden alle Leistungen zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderung im SGB IX zusammengefasst. Beispielsweise können leistungsberechtigte Personen nun neben der Eingliederungshilfe auch Zugang zu ambulanten Leistungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation erhalten.

Damit Ihre Wünsche und Ziele mit den Maßnahmen verbunden werden können, die nach den neuen Vorschriften möglich sind, und die Teilhabepflicht Wirklichkeit wird, müssen einzelne Personen, Behörden usw. von der Schweigepflicht entbunden werden.

6. Was passiert, wenn die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erklärt und/ oder der Übermittlung von Daten an Dritte generell vorab widersprochen wird?

Ohne Erklärung zur Schweigepflichtentbindung darf die Region Hannover bei anderen Institutionen Diensten oder Ärzt*innen keine ärztlichen Unterlagen einholen. In diesem Fall nimmt die Bearbeitung ihres Antrages einen deutlich längeren Zeitraum in Anspruch und es dauert zwangsläufig länger, bis über ihren Antrag entschieden werden kann. Auch wenn der Übermittlung von Daten generell vorab widersprochen wird, kann es zumindest zu erheblichen Verzögerung des Verfahrens kommen.

7. Mitwirkungspflichten

Wir weisen Sie darauf hin, dass sie beziehungsweise die von Ihnen vertretenen Person im Rahmen der Antragstellung verpflichtet sind, ist

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Bewilligung der Leistung erheblich sind,
- entsprechen relevant Nachweise vorzulegen,
- sich auf Verlangen, ärztlichen und oder psychologischen Untersuchung zu unterziehen.

Wenn Sie diesen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen, kann die Region Hannover nicht ordnungsgemäß prüfen, ob sie die Voraussetzung zum Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe erfüllen, beziehungsweise wird diese Klärung erheblich erschwert. In diesem Fall kann die beantragte Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt werden, § 60-67 SGB I.

8. Informationen zu den Rechtsgrundlagen

Wir verweisen auf die Datenschutzhinweise zu den Informationspflichten der Region Hannover nach Art. 13 und 14 der Datenschutz Grundverordnung, in Verbindung mit § 82 SGB X und § 82 A SGB X.

Weitere Rechtsgrundlagen dem Zusammenhang mit der Schweigepflichtentbindung von Bedeutung sind

- § 35 SGB I (Sozialgeheimnis)
- §§ 60-67 SGB I (Mitwirkungspflichten)
- § 25 SGB X (Akteneinsicht)
- § 76 SGB X (besonders schutzwürdige Sozialdaten)
- Artikel. 7 DSGVO (Bedingungen für die Einwilligung)